



LAND  
TIROL

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Sonderprogramm  
Schulkostenförderung

# Richtlinie

## Sonderprogramm Schulkostenförderung

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 17.12.2024*

### § 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten, die Arbeitslosigkeit zu vermindern und einen Beitrag zur Fachkräfteentwicklung zu leisten. Durch einen Beitrag zur Finanzierung von beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten für die in dieser Richtlinie definierten Schulausbildungen soll im Sinne der Fachkräfteoffensive die Weiterbildung zur Fachkraft durch einen Fachabschluss im Rahmen bestimmter Schulausbildungen unterstützt werden, für die derzeit keine anderweitige öffentliche Unterstützung möglich ist.

### § 2 Gegenstand der Förderung

Es werden Kosten für Schulausbildungen gefördert, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden. Förderbar ist der Besuch von Ausbildungen an bestimmten Schulen gemäß § 5 der Richtlinie, für die im Einzelfall keine anderweitige Unterstützung durch die öffentliche Hand vorgesehen ist.

### § 3 Fördernehmer\*innen

Fördernehmer\*innen können sein

1. Arbeitnehmer\*innen, freie Dienstnehmer\*innen, Lehrlinge und öffentlich-rechtlich Bedienstete,
2. Arbeitslose und Arbeitsuchende,
3. Wiedereinsteiger\*innen und Berufseinsteiger\*innen,
4. selbstständige Unternehmer\*innen mit nicht mehr als 9 Mitarbeiter\*innen.

### § 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig und besteht aus einer Basisförderung und einem Bildungsbonus. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Einkommen des\*der Antragstellers\*Antragstellerin des Vorjahres (1/12 des Netto-Jahreseinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

a) Einkommensgrenze „I“: € 2.900,00

b) Einkommensgrenze „II“: € 3.400,00

Einkommensnachweis:

Der\*die Förderwerber\*in hat im Regelfall das Netto-Jahreseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben zum Einkommen führen zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung und können strafrechtlich verfolgt werden.

3. Die Förderung beträgt für Schulausbildungen, die nach dem 01.01.2025 beginnen
  - a) unterhalb der Einkommensgrenze „I“:
    - 30% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber\* von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MwSt.) als Basisförderung und
    - 20% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber\* von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MwSt.) als Bildungsbonus für bestimmte positiv abgelegte Schlussprüfungen (formale Abschlüsse auf gesetzlicher Basis).
    - Der Förderbetrag von maximal € 3.000,00 pro Fördernehmer\*in kann für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2029 bei Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen auf einmal oder in Teilen beantragt und gewährt werden.
  - b) Zwischen Einkommensgrenze „I“ und Einkommensgrenze „II“:
    - 20% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber\* von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MwSt.) als Basisförderung und
    - 10% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber\* von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MwSt.) als Bildungsbonus für bestimmte positiv abgelegte Schlussprüfungen (formale Abschlüsse auf gesetzlicher Basis).
    - Der Förderbetrag von maximal € 1.800,00 pro Fördernehmer\*in kann für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2029 bei Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen auf einmal oder in Teilen beantragt und gewährt werden.
4. Für eine Schulausbildung kann nur eine Basisförderung und gegebenenfalls ein Bildungsbonus gewährt werden.

## § 5 Förderbare Kosten

1. Förderbare Schulausbildungen sind Ausbildungen an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 1 Z 1 lit b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 242/1962 in der Fassung BGBl. Nr. 267/1963 in der geltenden Fassung.
2. Diese Ausbildungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Sie müssen von anerkannten Bildungsträgern gemäß § 3 Z 9 der Rahmenrichtlinie angeboten werden.
  - b) Die Ausbildungskosten dürfen betragen:
    - a. mindestens € 180,00 und maximal € 6.000,00 für die Basisförderung
    - b. mindestens € 500,00 und maximal € 12.000,00 für den Bildungsbonus
    - c. pro Unterrichtseinheit maximal € 30,00.

- c) Als Schulausbildung gilt jede Ausbildung, jedes Semester, das von der Schule als selbstständiges Modul angeboten wird.
- d) Förderbar sind die reinen Schulkosten einschließlich Prüfungsgebühren, sofern diese vom Bildungsträger als Teil der Schulkosten in Rechnung gestellt werden.

### 3. Kumulierung

- a) Ausbildungsförderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive Schulkostenförderung) nicht höher als 80% der nachgewiesenen Schulkosten sein darf.
- b) Der gleichzeitige Bezug von Schulkostenförderung, Bildungsgeld update und/oder Fachkräfteförderung für dieselbe Schulausbildung ist nicht möglich.

## § 6 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Für die Zuerkennung einer Basisförderung nach § 4 Z 2 lit a) ist eine mindestens 75%-ige Anwesenheit bei der zu fördernden Schulausbildung erforderlich.
2. Für die Zuerkennung des Bildungsbonus nach § 4 Z 2 lit b) sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Basisförderung nach Z 1 zu erfüllen und es ist die entsprechende Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Schulende zu absolvieren.

## § 7 Verfahrensbestimmungen

### 1. Antrag

Förderanträge sind spätestens 2 Wochen nach Beginn der zu fördernden Schulausbildung elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

### 2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) ein Nachweis über den arbeitsrechtlichen Status,
- b) eine Anmeldebestätigung der Schule inklusive Auflistung der Schulkosten und, sofern bereits vorhanden, ein Zahlungsnachweis,
- c) Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen für Ausbildungskosten anderer Förderstellen,
- d) sofern der ordentliche Wohnsitz nicht in Tirol liegt, eine Bestätigung des Arbeitgebers\*der Arbeitgeberin über ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis oder ein Nachweis über einen Bezug aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung.

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

### 3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

#### 4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt nach Absolvierung der Schulausbildung bei Vorlage folgender Nachweise:

- a) Für die Auszahlung der Grundförderung sind spätestens drei Monate nach Schulende (letzter Schultag) folgende Nachweise unaufgefordert zu übermitteln:
  - Bestätigung der Schule über die 75%-ige Anwesenheit,
  - Nachweis über die Bezahlung der Schulkosten, sofern nicht bereits vorgelegt,
  - Nachweise über allfällige zwischenzeitig gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen.
- b) Für die Auszahlung eines Bildungsbonus ist spätestens drei Monate nach Abschluss (Ausstellungsdatum des Zeugnisses) folgender Nachweis zu übermitteln:
  - Nachweis über die positiv abgelegte Prüfung

Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage hinsichtlich dieses Teilbetrages außer Kraft und der Förderakt wird außer Evidenz genommen.

## § 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## § 9 Übergangsbestimmungen

1. Förderanträge für Schulausbildungen, die vor dem 01.01.2025 begonnen haben, werden nach den bisherigen Richtlinien weitergeführt.
2. Förderanträge für Schulausbildungen, welche nach dem 01.01.2025 begonnen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie abgewickelt.

## § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.